Familienname und Vorname des Schülers / der Schülerin Klasse

Erhebung der Religionszugehörigkeit

Erklärung durch den oder die Erziehungsberechtigten bei religionsunmündigen Kindern, d.h. vor Vollendung des 14. Lebensjahres.

Religionsunterricht ist in Baden-Württemberg ordentliches Lehrfach. Das heißt, die Schülerinnen und Schüler, die einer Religion (Konfession) angehören, für die Religionsunterricht eingerichtet ist, sind zur Teilnahme ihres Religionsunterrichts verpflichtet.

Schülerinnen und Schüler, die keiner Konfession oder einer anderen als katholisch oder evangelisch angehören, sind verpflichtet, einen angebotenen Religionsunterricht oder das Fach Ethik, sofern eingerichtet, zu besuchen.

Schülerinnen und Schüler, die katholisch oder evangelisch getauft sind und nicht am Religionsunterricht teilnehmen sollen, müssen von ihren Erziehungsberechtigten aus Glaubens- und Gewissensgründen vom Religionsunterricht abgemeldet werden.

Mein / Unser Kind gehört folgender Religion / Konfession an:
und wird den **Religionsunterricht "KOKO"** besuchen.

Mein / Unser Kind gehört keiner oder sonstiger Religion / Konfession an:
und wird **KEINEN Religionsunterricht** besuchen.

Bei Konfession "rk" und "ev" muss eine formlose schriftliche Abmeldung aus Glaubens- und Gewissensgründen erfolgen, von beiden Erziehungsberechtigten unterschrieben.

Einwilligung in die Weitergabe des Namens
Hiermit willigen wir / willige ich in die Übermittlung des Namens meines Kindes / unseres Kindes an die Religionsgemeinschaft zur Überprüfung der Mitgliedschaft ein. Zum Beispiel Weitergabe ans katholische Pfarramt zur Vorbereiting der Hl. Kommunion.

Wir nehmen / Ich nehme zur Kenntnis, dass wir / ich die Einwilligung verweigern und nach Abgabe jederzeit widerrufen kann / können.

Ort, Datum Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten